Für alle, die gemeinsam gestalten wollen – Genossenschaften

Die Zukunft der Kommune liegt in den Händen der Bürger

GVB Genossenschaftsverband Bayern

Unterstützt von BAYERISCHER GEMEINDETAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Herausforderungen im Bereich der Daseinsvorsorge 6

Beispiel 1: Lebensqualität mitgestalten 10

Die Genossenschaft bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten 12

Beispiel 2: Betreuung zu Hause 16

Beispiel 3: Gemeinsam alt werden 18

Von der Idee zur eG – Fünf Schritte bis zur Gründung 20

Checkliste für Ihre Genossenschaftsgründung 23

Leitfaden für die Start-Phase Ihrer Genossenschaft 24

Notizen zu Ihrer Genossenschaft 25

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der demografische Wandel stellt gerade in den ländlichen Räumen Bayerns zahlreiche Kommunen vor große Herausforderungen. Neue Wohnformen im Alter, Mobilität und Fragen zur Versorgung im Ort prägen die Diskussionen zur Zukunftsfähigkeit insbesondere kleinerer Gemeinden. Der demografische Wandel beinhaltet aber nicht nur Risiken, sondern bietet auch Chancen für die Menschen in den ländlichen Räumen.

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große Kraft, und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit anderen verbinden." Diesen Satz prägte der Gründervater des Genossenschaftswesens, Hermann Schulze-Delitzsch. Bereits vor über 150 Jahren erkannte dieser die Bedeutung von Kooperationen und Netzwerken zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Herausforderungen. Das Prinzip hat heute immer noch Gültigkeit. Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen spielen eine bedeutende Rolle, wenn es darum geht, die Zukunft ihres Lebens- und Wohnumfeldes aktiv mitzugestalten. Die Aufgabe der Kommunen liegt darin, hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Staat fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.

Bürgerschaftlichem Engagement kommt in der Zukunft eine deutlich größere Bedeutung als bisher zu. Genossenschaften bieten dafür den Akteuren vor Ort die notwendigen Strukturen und einen sicheren Rechtsrahmen. Von der Nahversorgung über die Pflege und Kinderbetreuung bis hin zur Schaffung medizinischer und sozialer Infrastruktur oder altersgerechter Wohnformen: Genossenschaften sind bereits heute in vielen Bereichen aktiv. In Genossenschaften werden gemeinsame Ziele – wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art – vernetzt. Der Vielfältigkeit genossenschaftlicher Betätigung sind letztendlich kaum Grenzen gesetzt. Um die Menschen für eine gemeinsame Sache zu motivieren und sie einzubinden – gerade in sensiblen Themenfeldern, wie es insbesondere der soziale Bereich und die Daseinsvorsorge sind – gewinnen Faktoren wie Mitbestimmung und Transparenz verstärkt an Bedeutung. Hierfür stehen Genossenschaften. Sie lassen sich einfach gründen und die Mitglieder können selbst entscheiden, welche Projekte umgesetzt werden.

Bürgerinnen und Bürger haben es selbst in der Hand, ihre Zukunft mitzugestalten. Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in das Thema Genossenschaften im sozialen Bereich und in der Daseinsvorsorge geben. Sie zeigt Gestaltungsmöglichkeiten in der Unternehmensform Genossenschaft auf und informiert über die Rolle der Gemeinden in diesem Bereich.

Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg bei der Gründung Ihrer Genossenschaft!

Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl
Verbandspräsident und Vorstandsvorsitzender des
Genossenschaftsverbands Bayern e. V.

Dr. Uwe Brandl
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags

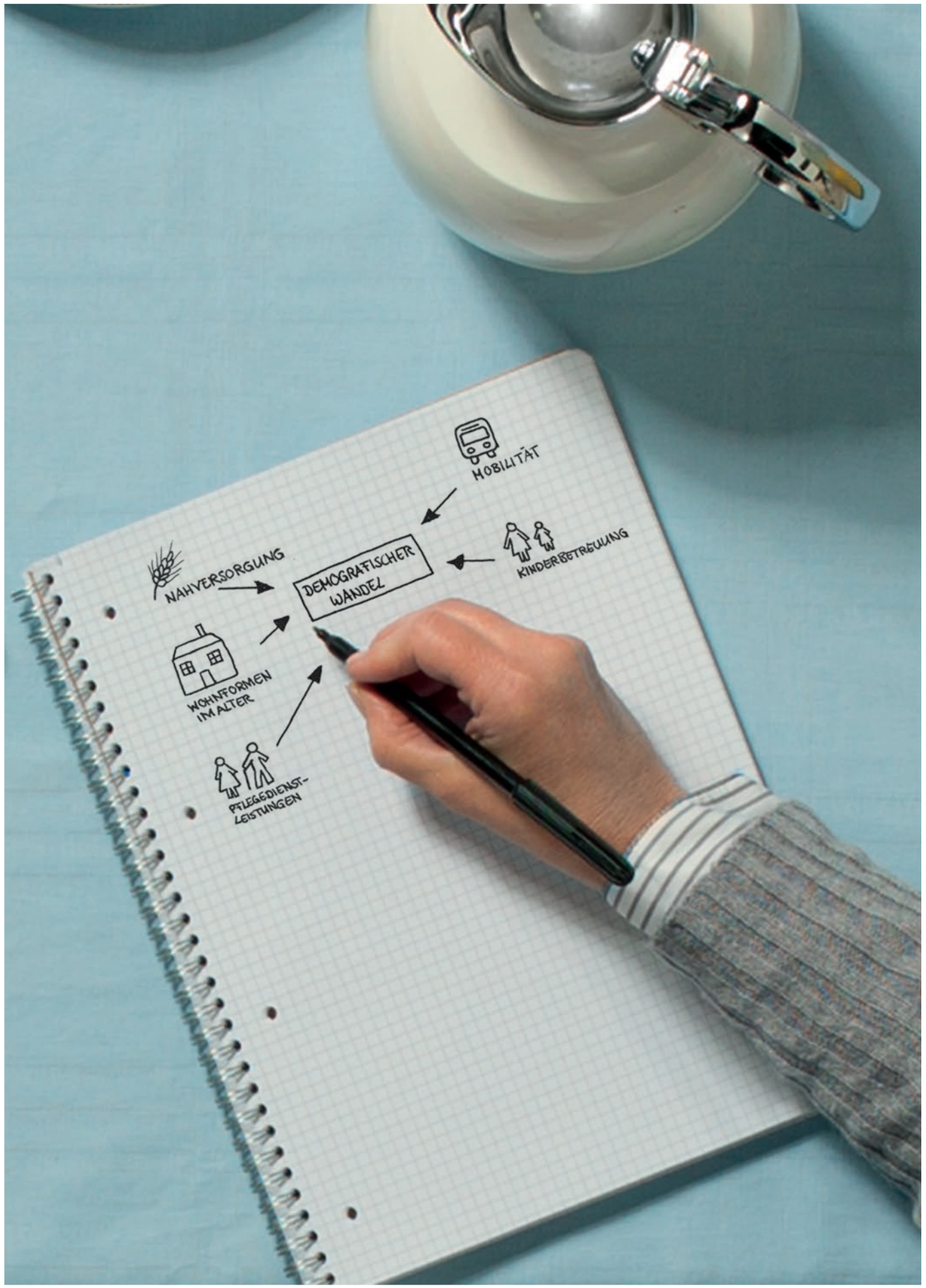

Herausforderungen für Kommunen

Herausforderungen im Bereich der Daseinsvorsorge

Der Begriff der Daseinsvorsorge ist vielschichtig. Daseinsvorsorge bedeutet, die Voraussetzungen zu schaffen, die für ein menschenwürdiges Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in einer Gemeinschaft existenziell notwendig sind. Die Ursprünge der Daseinsvorsorge liegen naturgemäß bei der Schaffung der Voraussetzungen für hygienisches Wohnen durch Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung. Auch die Energieversorgung gehört zum Kernbereich der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Hinzu kommen für unsere mobile und technisierte Gesellschaft wichtige Dienstleistungen wie der öffentliche Personennahverkehr, der Schienenverkehr und die Post- und Telekommunikation. Vom Kindergarten über Schulen, Krankenhäuser bis hin zu Alten- und Pflegeheimen: Die Bereitstellung sozialer Einrichtungen zur Sicherung eines existenziellen Daseins in jeder Lebensphase gehört zum Grundverständnis unseres Sozialstaats. Und nachdem der Mensch nicht vom Brot allein lebt, darf der kulturelle und gesellschaftliche Bereich nicht fehlen: Hier wird durch Einrichtungen wie Theater, Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Sportanlagen „vorgesorgt“. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Daseinsvorsorge ist dynamisch, nicht statisch. Dienstleistungen, die früher als große Errungenschaft galten, werden heute als selbstverständlich hingenommen. Vormals staatlich erbrachte Leistungen wie die Post- oder Telekommunikation, aber auch die Energieversorgung, wurden liberalisiert und werden nunmehr (auch) vom Markt erbracht. Neue Aufgaben kommen hinzu, deren Bewältigung oftmals einen gesamtgesellschaftlichen, insbesondere finanziellen Kraftakt darstellt; hier seien aus aktuellem Anlass die Schaffung eines ausreichenden Angebots an Kindertagesstätten, die Breitbandversorgung in den Gemeinden oder die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum genannt.

Darüber hinaus verändern sich mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch die Anforderungen an bestehende Leistungen der Daseinsvorsorge. In Regionen, die vom demografischen Wandel und vom Wegzug junger Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, fällt es den Gemeinden bisweilen schon jetzt schwer, die bestehende Infrastruktur aufrechtzuerhalten.

Wer erbringt nun all die Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge?
Viele Aufgaben der Daseinsvorsorge sind den Kommunen oder dem Staat zur Erfüllung zugewiesen. Bei den Kommunen wiederum ist zwischen den drei kommunalen Ebenen, den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Bezirken zu unterscheiden. Den Gemeinden und Städten kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf kommunale Selbstverwaltung garantiert ihnen die sogenannte Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dies umfasst vor allem die Grundversorgung vor Ort mit Trinkwasser und Energie, die Abwasserbeseitigung, Kindergärten und Schulen sowie kulturelle und Freizeiteinrichtungen. Allerdings gibt es Aufgaben der Daseinsvorsorge, die über die Belange der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen und/oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden überstrapazieren würden.

Daher weist das Gesetz die Erfüllung bestimmter Daseinsvorsorgeaufgaben anderen kommunalen oder staatlichen Aufgabenträgern zu. Dies ist gerade im sozialen Bereich der Fall. So haben auch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Bezirke dafür zu sorgen, dass bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung stehen. Einrichtungen der Kirche, der freien Wohlfahrtsverbände, sonstige freigemeinnützige Stiftungen oder private Träger haben bei der Erfüllung dieser Aufgaben Vorrang. Das heißt, die Kommunen sollen nur dort selbst tätig werden, wo ein Angebot anderer Träger fehlt. In anderen Bereichen haben sonstige Träger sogar den Sicherstellungsauftrag übernommen. Beispielsweise hat die Kassenärztliche Vereinigung den Auftrag, die ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Welchen Beitrag kann bürgerschaftliches Engagement leisten?
Zivilgesellschaftliche Akteure engagieren sich mehr und mehr in der Daseinsvorsorge und weit darüber hinaus, um das Leben in ihren Gemeinden attraktiv zu gestalten. Eltern schließen sich zu einer Elterninitiative zusammen und betreiben Kindertagesstätten. Ein Bürgerbus ermöglicht es jüngeren und älteren Menschen auf dem Land, mobil zu bleiben. Der genossenschaftlich von Bürgerinnen und Bürgern betriebene Dorfladen sichert die Grundversorgung mit Lebensmitteln vor Ort. Und schließlich – dies soll Schwerpunkt dieser Broschüre sein – nimmt auch das bürgerliche Engagement im sozialen Bereich spürbar zu. Die Motive sind vielfältig: Oftmals entsteht das Engagement aus einem Erlebnis im familiären Umfeld oder aus persönlichen Interessenlagen heraus.

Das bürgerliche Engagement lässt sich nicht „von oben herab“ verordnen. Es geht auch nicht darum, staatliche oder kommunale Aufgaben auf die Bürgerinnen und Bürger abzuwälzen. Fest steht aber auch: Bereits jetzt fließt jeder dritte in Deutschland erwirtschaftete Euro in das System der sozialen Sicherung. Vom betreuten Wohnen bis zur Pflegeeinrichtung: Es ist absehbar, dass die Kommunen bei der Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben der Daseinsvorsorge schon finanziell nicht in der Lage sein werden, ein flächendeckendes und ortsnahes Netz an sozialen Einrichtungen für unterschiedlichste Bedürfnisse einzurichten. Umso wichtiger ist die Aufgabe der Kommunen, das Engagement der gesamten Zivilgesellschaft zu aktivieren und zu fördern, um die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam meistern zu können.

Was können die Gemeinden tun?
Der Erste Bürgermeister oder „die Gemeinde“ ist oftmals die erste Anlaufstelle für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Eine wichtige Aufgabe der Gemeinden besteht daher darin, aufzuklären, zu informieren, gegebenenfalls auch geeignete Ansprechpartner und Stellen zu benennen sowie Projekte in der Gemeinde koordinierend zu begleiten. Diese Broschüre soll den Gemeinden hierbei eine Hilfestellung geben.

Wollen oder sollen Gemeinden im sozialen Bereich selbst aktiv werden und – unter Umständen in Zusammenarbeit mit Privaten – Einrichtungen betreiben, sind verschiedene sozial- und kommunalrechtliche Vorgaben zu beachten, an die die Gemeinden – anders als die Bürgerinnen und Bürger oder private Unternehmen – gebunden sind.

Dabei ist die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers zu respektieren, dass im Bereich der Pflege und der Pflegedienste anderen Trägern wie den Kirchen oder weiteren Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den freigemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder privaten Trägern der Vorrang eingeräumt wird. Erst wenn geeignete Einrichtungen dieser Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden, sollen die öffentlichen Aufgabenträger eigene Einrichtungen betreiben (Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG).

Will eine Gemeinde zum Beispiel eine Einrichtung für betreutes Wohnen selbst oder in Kooperation mit Privaten betreiben, handelt es sich dabei um ein gemeindliches Unternehmen, für das nach der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) bestimmte Vorgaben gelten. Das Vorhaben muss insbesondere zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen und nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Dabei spielt auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine Rolle. Der ebenfalls gesetzlich normierte Vorrang der Privatwirtschaft gilt nicht, sofern die Gemeinde im Bereich der Daseinsvorsorge tätig wird (vgl. Art. 87 Abs. 1 BayGO). Natürlich sind auch die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten (Art. 61 BayGO).

Welche Voraussetzungen sind bei der Wahl der Rechtsform zu berücksichtigen?
In welcher Rechtsform die Gemeinde eine Einrichtung betreibt, kann sie grundsätzlich frei entscheiden. Neben der Genossenschaft kommen daher auch andere Gesellschaftsformen wie beispielsweise die GmbH in Betracht. Wichtige Voraussetzungen sind allerdings, dass im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck – die zugrunde liegende gemeindliche Aufgabe – erfüllt, die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird und die Gemeinde angemessenen Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann (Art. 92 Abs. 1 BayGO). Da beim Grundmodell der Genossenschaft grundsätzlich jedes Mitglied unabhängig von seinem Geschäftsanteil eine Stimme in der Generalversammlung hat, wird hier bei Bedarf ein sogenanntes „Zweistufiges genossenschaftliches Modell“ zweckmäßig sein. Eine qualifizierte Beratung ist sehr zu empfehlen.

Daneben können insbesondere bei Einrichtungen, die gemeinsam mit Privaten betrieben werden sollen, aber auch bei der Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft selbst, vergabe- und beihilferechtliche Fragestellungen einschlägig sein.

Insbesondere bei gemeindlichen Zuschüssen ist es wichtig, dass eine Förderung mit Gemeindevermögen nur in Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zulässig ist (Art. 75 Abs. 3 BayGO). Eine direkte Wirtschaftsförderung ist aber grundsätzlich nicht erlaubt. Auch hier kann das Vergabe- oder Beihilferecht sowohl bei gemeindeeigenen als auch bei gemeinsam mit Privaten betriebenen oder ausschließlich privat betriebenen Einrichtungen eine Rolle spielen. Eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. der für die überörtliche Rechnungsprüfung zuständigen Stelle ist zu empfehlen.

Sozial- und kommunalrechtliche Vorgaben

Beispiel 1: Lebensqualität mitgestalten

Regional Versorgt eG – Mehrwert für alle schaffen

Fukushima im März 2011 läutete die Energiewende ein. Dieses Ereignis war zunächst der Anlass für Dr. Christine Krämer und Birgit Linke, die Regional Versorgt – Energie- und Nahversorgung in Bürgerhand eG im mittelfränkischen Uffenheim zu gründen. Durch die Nutzung der vorhandenen erneuerbaren Energiepotenziale vor Ort wollte man sowohl für die Energiewende als auch für den Klimaschutz einen Beitrag leisten. Aber neben der Energie gibt es noch viele weitere Themen, die für die Daseinsvorsorge und die regionale Entwicklung eine Rolle spielen.

Höhere Lebensqualität für alle bieten
„Wir haben 2011 die Regional Versorgt – Energie- und Nahversorgung in Bürgerhand eG mit dem Ziel gegründet, die Lebensqualität der Menschen vor Ort zu verbessern“, so die beiden Vorstandsmitglieder Krämer und Linke. Die Genossenschaft entwickelt in unterschiedlichen Bereichen, wie zum Beispiel Energie, Nahversorgung und Mobilität, Projekte, die den Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Deren Umsetzung hört aber nicht an der Gemeindegrenze auf, sondern erstreckt sich auch auf die umliegenden Gemeinden und den gesamten Landkreis Neustadt an der Aisch. Von den Maßnahmen und den damit einhergehenden positiven Entwicklungen können somit viele Menschen profitieren. Die Genossenschaft gestaltet die Energiewende vor Ort aktiv mit. Sie hat eigene Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern installiert, ist an einem Blockheizkraftwerk und an einem Windrad beteiligt, das sich gerade im Bau befindet. So wird die Energie dort genutzt, wo sie auch erzeugt wird.

Die Nahversorgung wird unter anderem durch den Uffenheimer Innenstadtladen gesichert. Seit Juli 2013 bietet er den Bewohnern von Uffenheim wieder die Möglichkeit, Lebensmittel für den täglichen Bedarf in der Innenstadt zu kaufen. „Wir achten darauf, dass insbesondere regionale Produkte angeboten werden, gerade bei Frischprodukten“, berichtet Christine Krämer. Doch zu Beginn der Planung gab es von der einen oder anderen Seite schon Bedenken, dass das Ganze nicht funktionieren wird – insbesondere aufgrund der Konkurrenz auf der „grünen Wiese“. Mittlerweile jedoch glaubt man sogar schon daran, dass man mit dem Innenstadtladen den Trend zum Einkaufen auf der „grünen Wiese“ ein wenig umkehren kann. Neben dem Aufbau des Innenstadtladens in Uffenheim hat die Genossenschaft auch die Entstehung des Dorfladens in Ipsheim unterstützt.

Auch im Bereich umweltfreundlicher Mobilität ist die Regional Versorgt – Energie- und Nahversorgung in Bürgerhand eG aktiv. Sie besitzt ein sparsames Gemeinschaftsauto, das

Birgit Linke, Dr. Christine Krämer, Vorstandsmitglieder der Regional Versorgt – Energie- und Nahversorgung in Bürgerhand eG (v. l.)

im gesamten Landkreis genutzt werden kann. „Derzeit haben wir das Carsharing-Monopol hier im Landkreis“, berichtet Birgit Linke. Um das Auto nutzen zu können, muss man Mitglied der Genossenschaft sein. Diese übernimmt die notwendige Verwaltung sowie die laufenden Kosten. Der Nutzer schließt mit der Genossenschaft einen Vertrag und kann das Auto ab diesem Zeitpunkt buchen.

Die Genossenschaft schafft einen Mehrwert für alle
Der Ansatz war von Anfang an, die Bürger und kommunalen bzw. regionalen Akteure an den Projekten zu beteiligen – auch finanziell – und somit die Entwicklungen vor Ort aktiv mitzugestalten. „Wichtig war uns, dass sich nicht nur Menschen mit „großem Geldbeutel“ beteiligen können, sondern alle die Möglichkeit haben“, erklärt Christine Krämer. Schnell war die Entscheidung auf die Genossenschaft gefallen, weil sie den beiden Initiatorinnen einfach bekannt war. Jedes Mitglied kann gleichberechtigt mitbestimmen und aktiv an der Entwicklung und Umsetzung der Projekte mitwirken.

In der Genossenschaft engagieren sich 80 Mitglieder, darunter viele Privatpersonen, regionale Unternehmen sowie die örtliche VR-Bank. Mit ihrem Engagement schaffen die Mitglieder nicht nur einen Mehrwert für sich selbst – auch alle anderen Bürger profitieren davon.

Die Ideen gehen nicht aus
Die Genossenschaft möchte weitere Projekte realisieren. Ein anderes wichtiges Thema ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – im Interesse der Arbeitnehmer und auch im Interesse der Unternehmen. So sollen Betreuungsmöglichkeiten für Senioren geschaffen werden sowie Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Wichtig ist es, die Projekte durch Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, um den Menschen klarzumachen, was genau hinter den einzelnen Maßnahmen steckt. „Entscheidend ist bei allen Projekten die Nachhaltigkeit unserer Maßnahmen im ökologischen, ökonomischen und sozialen Sinn und somit die Lebensqualität-Rendite“, erklärt Christine Krämer.

Die Genossenschaft bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten

Alle Mitglieder einer Genossenschaft entscheiden gleichberechtigt mit

Die Genossenschaft bietet den Vorteil, dass sich alle Akteure vor Ort aktiv einbringen können – vom einzelnen Bürger, von der Gemeinde selbst über Vereine, Wohlfahrtsverbände, Dienstleister zum Beispiel im Betreuungs- und Pflegebereich bis hin zu Unternehmen und Banken. Für die Gründung einer Genossenschaft sind nur drei Mitglieder erforderlich und der Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich keine Obergrenze gesetzt. Alle, die sich beteiligen, können auch mitbestimmen. Jedes Mitglied hat in der Regel eine Stimme – unabhängig von der Höhe der finanziellen Beteiligung – und damit das gleiche Gewicht bei Entscheidungen.

Der Nutzen steht im Mittelpunkt
Ob wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Ziel: In der Unternehmensform Genossenschaft können sich unter anderem natürliche und juristische Personen zusammenschließen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen und wirtschaftlich tätig werden wollen. Der Vorteil liegt darin, dass die Genossenschaft durch die Kooperation ihrer Mitglieder Leistungen im Portfolio hat, die ein einzelnes Mitglied alleine nicht erbringen kann. Im Bereich der Daseinsvorsorge stehen insbesondere die sozialen Belange wie beispielsweise die Lebensqualität im Vordergrund. Die Leistungen der Genossenschaft kommen zum einen speziell den Mitgliedern zugute, zum anderen können aber auch mehr Menschen vor Ort oder aus der Region profitieren. Die Genossenschaft ist auf den langfristigen Erfolg und Nutzen ausgerichtet, nicht auf eine kurzfristige Kapitalrendite.

Beispiele für genossenschaftliche Betätigung
Genossenschaften gibt es in ganz unterschiedlichen Bereichen und dementsprechend vielfältig stellen sich die Zusammensetzung der Mitglieder und auch die Ziele der einzelnen Unternehmen dar. Einige Modelle aus der Praxis werden hier beispielhaft vorgestellt:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Unternehmen haben erkannt, wie wichtig gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind, um für Mitarbeiter als Arbeitgeber attraktiv zu sein. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf schließen sich beispielsweise Unternehmen in einer Familiengenossenschaft zusammen. Sie haben so die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern verschiedenste Leistungen anzubieten, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Das Leistungsspektrum von Familiengenossenschaften reicht von der Organisation einer Kinderbetreuung über die Unterstützung bei der Pflege von Familienangehörigen bis hin zur Vermittlung von Dienstleistungen für die Hilfe im Haushalt und von Unterstützungsangeboten für unterschiedliche Lebenslagen. Die Kinderbetreuung kann auch über eine genossenschaftlich betriebene Kindertagesstätte erfolgen. Mitglieder der Genossenschaft können in diesem Fall zum Beispiel Eltern der Kinder wie auch Mitarbeiter der Einrichtung sein und in diesem Rahmen den Aufbau und den wirtschaftlichen Betrieb einer Kindertagesstätte organisieren.

Nahversorgung
Um die Nahversorgung sicher zu stellen und den täglichen Einkauf vor Ort zu ermöglichen, ergreifen Bürger die Initiative und schließen sich in einer Genossenschaft zusammen. Ein bekanntes Beispiel dafür sind genossenschaftlich organisierte Dorfläden, von denen es bereits eine Vielzahl in Bayern gibt. Das persönliche Engagement der Bürger sowie die finanzielle Beteiligung fördern die Identifikation des Einzelnen. Großen Wert wird auf die Regionalität gelegt. Der Dorfladen übernimmt nicht nur die Funktion der Nahversorgung, sondern ist auch sozialer Treffpunkt, ein Ort der Begegnung und des Austauschs in der Gemeinde. Seine Existenz trägt zur Erhöhung der Lebensqualität der Bewohner bei, weil so der tägliche Einkauf vor Ort für sie erst möglich ist. Um den Dorfladen dauerhaft am Leben zu halten, ist einerseits permanentes bürgerschaftliches Engagement notwendig, andererseits aber auch eine professionelle Planung und Führung. Wichtig ist es dabei, die Angebote und Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Kunden auszurichten und die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft sowie die Konkurrenzsituation im Auge zu behalten.

Mobilität
Der demografische Wandel und die Individualisierung der Lebensstile wirken sich sowohl auf die Mobilitätsbedürfnisse als auch auf das Mobilitätsverhalten insbesondere in den ländlichen Regionen aus. Daher ist es notwendig, Mobilität bedarfsorientiert zu gestalten, Angebot und Nachfrage zu koordinieren sowie die Flexibilität der Angebote zu erhöhen. Genossenschaftliche Ansätze zeigen sich im Bereich Carsharing, wo genossenschaftseigene Fahrzeuge gemeinschaftlich genutzt werden. Ziel der Genossenschaft ist es, ihren Mitgliedern umweltfreundliche und kostengünstige Transportmöglichkeiten anzubieten. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Bürger werden und hat somit entsprechend seinen Mobilitätsbedürfnissen flexibel Zugriff auf ein Fahrzeug. Diese Form der Auto-Nutzung kann auch in ländlichen Räumen eine gute Alternative zum eigenen Auto, insbesondere zum Zweitwagen, oder zum öffentlichen Verkehr sein. Genossenschaften bieten auch die Möglichkeit, im Mobilitätsbereich Dienstleistungen zu bündeln. Dazu zählt unter anderem die Koordination der Fahrzeugverwaltung und des Fahrereinsatzes, aber auch die Übernahme der Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel von verschiedenen Bürgerbusinitiativen. Gerade diese Initiativen, in denen sich Bürger ehrenamtlich als Fahrerinnen und Fahrer engagieren, leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Mobilität.

Altersgerechtes Wohnen
Geht es um das Thema altersgerechtes Wohnen vor Ort, etwa in betreuten Wohngemeinschaften, so können sich in einer Genossenschaft beispielsweise die Bewohner oder deren Angehörige, Pflegedienstleister und Privatpersonen zusammenschließen. Vorteil für die Senioren ist, dass sie in den Wohngemeinschaften die notwendigen Pflege- und Betreuungsleistungen entsprechend ihren Bedürfnissen erhalten und in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Darüber hinaus bleibt aufgrund der kurzen Wege der Kontakt zu ihren Angehörigen und den Bekannten vor Ort weiter intensiv bestehen. Über genossenschaftliche Kooperationen können auch Dienstleistungen, wie etwa hauswirtschaftliche Unterstützungsdienstleistungen oder Pflegedienstleistungen für Senioren, erbracht werden. Ziel ist es dabei, bedarfsgerechte Serviceleistungen für die jeweilige Zielgruppe zusammenzustellen.

Für konkrete Beispiele in den einzelnen Themenfeldern steht der Genossenschaftsverband Bayern e. V. gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Genossenschaftsanteile bilden das Eigenkapital
Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die Genossenschaft einen finanziellen Beitrag, indem es Genossenschaftsanteile erwirbt. Die Höhe eines Geschäftsanteils wird von den Mitgliedern bereits im Rahmen der Unternehmensgründung gemeinsam festgelegt und kann danach mittels Satzungsänderung durch diese neu bestimmt werden. Die hierauf durch die Mitglieder erfolgten Einzahlungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Eigenkapitals des Unternehmens. Eine Mindesthöhe für den Geschäftsanteil sieht die Rechtsform der Genossenschaft nicht vor. Die Genossenschaft finanziert sich unter anderem aus ihrem Eigenkapital und aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Die Haftung der Mitglieder ist in der Regel auf die Geschäftsanteile begrenzt. Eine (begrenzte) Nachschusspflicht oder ein Ausschluss dieser ist in der Satzung festzulegen.

Die Genossenschaft bietet wirtschaftliche Anreize
In der Genossenschaft gibt es die Besonderheit der genossenschaftlichen Rückvergütung. Dies bedeutet, dass die Genossenschaft die Möglichkeit hat, den aus dem Mitgliedergeschäft erwirtschafteten Überschuss nachträglich wieder an die Mitglieder ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Rückvergütung mindert den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft für das Jahr, für das sie gewährt wird. So kommt die Auszahlung ohne steuerliche Belastung auf Ebene der Genossenschaft dem Mitglied zu Gute.

Die Gremien der Genossenschaft mit ihren Rechten und Pflichten
Eine Genossenschaft besteht aus drei Gremien: dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung. Die Gremien und ihre Aufgaben auf einen Blick:

Vorstand
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt oder vom Aufsichtsrat bestellt.
- Er leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- Er führt die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung.
- Er berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat.
- Er ist für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Aufsichtsrat
- Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt.
- Er überwacht den Vorstand.
- Er vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand.
- Er berichtet an die Generalversammlung und informiert die Mitglieder über die Angelegenheiten der Genossenschaft.
- Er ist zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- Bei weniger als 20 Mitgliedern kann auf den Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall sieht das Gesetz für bestimmte Rechte und Pflichten die Wahl eines sogenannten Bevollmächtigten durch die Generalversammlung vor.

Generalversammlung
- Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an.
- Sie wählt aus ihrer Mitte den Aufsichtsrat und bei entsprechender Satzungsregelung zudem den Vorstand.
- Ihre Aufgabe ist die gemeinsame Willensbildung in Mitgliederangelegenheiten der Genossenschaft.
- Sie entscheidet über die Satzung bzw. Satzungsänderungen und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Prüfung
Die Genossenschaft zeichnet sich durch transparente Strukturen aus. So ist in mindestens jedem zweiten Geschäftsjahr die genossenschaftliche Pflichtprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Die Prüfungsinhalte sind klar definiert: die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wie auch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen. Sie dient somit dem Schutz der Interessen der Mitglieder. Die Prüfung ist extern und unabhängig.

Gemeinnützigkeit bietet steuerliche Vorzüge
Im kulturellen und sozialen Bereich sind gemeinnützige Organisationen wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen oder GmbHs verbreitet. Aber auch Genossenschaften können als gemeinnützig anerkannt werden. Statt der reinen Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder muss sich der Zweck der Genossenschaft dann ausdrücklich auf gemeinnützige Zwecke konzentrieren. Die Anerkennung als gemeinnützige Genossenschaft bringt zum einen steuerliche Vorteile mit sich, bedeutet zum anderen aber auch, dass sich das Unternehmen an bestimmte steuerliche Rahmenbedingungen halten muss.

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit muss die Genossenschaft durch die Satzung selbst schaffen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist selbstlos, das heißt, sie muss darauf ausgerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Die Mitglieder sind Teil dieser Allgemeinheit. Die Genossenschaft legt in ihrer Satzung fest, welche gemeinnützigen Zwecke sie erfüllen will, und verpflichtet sich, ihre finanziellen Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Zwecke zu verwenden. Welche Zwecke aus steuerrechtlicher Sicht gemeinnützig sind, gibt die Abgabenordnung vor.

Das Finanzamt entscheidet darüber, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sowie die steuerlichen Voraussetzungen für eine Gemeinnützigkeit gegeben sind. Erst der amtliche Bescheid seitens des Finanzamts bestätigt die Anerkennung als gemeinnützige Genossenschaft. Liegt diese Bestätigung vor, so ist das Unternehmen steuerbegünstigt. Die Steuerbegünstigung führt dazu, dass die Genossenschaft für erhaltene Zuwendungen Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Der Spender hat die Möglichkeit, diese in seiner Steuererklärung geltend zu machen. Zusätzlich besteht in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder oder Investitionsbeiträge von der Steuer absetzen zu können. Neben der dargestellten Steuerbegünstigung gibt es – bei Überschüssen, die die Genossenschaft erwirtschaftet hat – unter Umständen eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer; darüber hinaus gilt ein ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer.

Dieser wirtschaftlich positive Effekt der Steuerbefreiung führt dazu, dass die von der Genossenschaft erzielten Gewinne nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden können, sondern wieder für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Beispiel 2: Betreuung zu Hause

Die SAPV Dachau eG – gemeinsam schwerstkranke Menschen versorgen

Für schwerstkranke Menschen ist es wichtig, am Ende ihres Lebens in der familiären und vertrauten Umgebung zu sein und zu bleiben, nicht in einer Klinik. Eine adäquate ambulante Betreuung in dieser Lebensphase war jedoch lange nicht vorhanden. Die SAPV Dachau eG hat es geschafft, diese Lücke zu schließen. SAPV steht als Abkürzung für spezialisierte ambulante Palliativversorgung. Ziel der gemeinnützigen Genossenschaft ist es, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein würdevolles Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Gemeinsam ist man stark

Eine Palliativbetreuung kann von einem Hausarzt verordnet und gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. In der SAPV Dachau eG haben sich Hausärzte und Leistungsträger wie ambulante Pflege- und Hospizdienste im Bereich der Palliativmedizin zusammengeschlossen, um ein umfassendes Versorgungssystem aufzubauen. Das Team steht für die Patienten rund um die Uhr mit ärztlicher und pflegerischer Versorgung bereit. Neben der Betreuung der betroffenen Patienten werden auch deren Angehörige und Bezugspersonen unterstützt. „Wir reden hier nicht – wie manche vermuten – von Senioren. Vielmehr sind es jüngere Menschen, die unsere Unterstützung benötigen“, so der Vorstandsvorsitzende Dr. Edgar Müller. Das Versorgungsgebiet umfasst den Landkreis Dachau sowie Unter- und Oberschleißheim.

Gemeinnützigkeit mit Rechten und Pflichten

„Die Anerkennung der Genossenschaft als gemeinnützig durch das Finanzamt war für uns wichtig“, so Vorstandsmitglied Leonore Hiebsch. Denn das war die Voraussetzung dafür, dass die Genossenschaft für die erhaltenen Spenden auch Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Durch die Spenden konnten der Unternehmensstart finanziert und anfängliche Liquiditätsengpässe vermieden werden. Gerade weil die SAPV Dachau eG gemeinnützig ist, muss ihre Tätigkeit aber darauf ausgerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Die Kontrolle, ob die Gelder entsprechend dem festgelegten Zweck verwendet werden, muss gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Aus den Spenden, die die Genossenschaft im Laufe ihres Bestehens erhalten hat, wurde ein „Letzte-Hilfe-Topf“ gebildet, aus dem Wünsche der Patienten erfüllt werden können.

Die Entscheidung für die Genossenschaft war richtig

„Bisher ist die SAPV Dachau eG eine Erfolgsgeschichte von der Gründung bis heute“, so die Gründungsinitiatoren Bernhard Seidenath, Stimmkreisabgeordneter des Landkreises

Bernhard Seidenath, Axel Hannemann, Leonore Hiebsch, Dr. Edgar Müller (v. l.)

Dachau im Bayerischen Landtag, und Dr. Müller. Wichtig war es dabei, die verschiedenen Leistungsträger mit ins Boot zu holen. „Die konkurrierenden Interessen zwischen den einzelnen Leistungsträgern zu vereinigen, ist nicht einfach, aber wir haben es geschafft“, berichtet Axel Hannemann, Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die Genossenschaft hat dafür die Voraussetzungen geschaffen, denn in dieser Rechtsform können alle Mitglieder gleich mitbestimmen und so entsteht kein Vorteil für ein einzelnes Mitglied. Aufgrund der Satzung gibt es ganz klare Regelungen, die den Verantwortlichen in den Gremien auch Rechtssicherheit geben. Aus den Zuständigkeiten ergeben sich automatisch bestimmte Kontrollmechanismen, die nicht erst geregelt werden müssen. Das ist aus Sicht des Aufsichtsratsvorsitzenden der Nachteil eines eingetragenen Vereins – hier ist die Kontrolle nicht institutionalisiert. Die Prüfung durch den Genossenschaftsverband Bayern e. V. macht die Arbeit der Gremien auch den Mitgliedern gegenüber transparent und das ist sowohl für die Genossenschaft als auch für die Mitglieder wichtig.

Heute hat die Genossenschaft über 40 Mitglieder, zu denen unter anderem Wohlfahrtsverbände, der Elisabeth-Hospizverein Dachau, das örtliche Klinikum, das Franziskuswerk Schönbrunn, Pflegedienste sowie Ärzte, Apotheken und Privatpersonen wie auch der Landkreis Dachau zählen.

Herausforderungen gibt es weiterhin

Was die Genossenschaft auszeichnet, sind das Engagement der Mitarbeiter und ein sehr gutes Miteinander der einzelnen Mitglieder. „Wichtig ist für uns, das Niveau, das wir jetzt haben, auch zu halten. Dafür ist gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal notwendig“, berichtet Dr. Müller. Zukünftig möchte die Genossenschaft auch Weiterbildungen für Ärzte anbieten, um das Bewusstsein für das Thema Palliativmedizin zu fördern. Bisher bieten in Bayern etwa 60 Teams die spezialisierte ambulante Palliativversorgung an. Aber es gibt noch viele nicht versorgte Regionen, insbesondere im ländlichen Raum. Es besteht also noch Handlungsbedarf.

Beispiel 3: Gemeinsam alt werden

Die SENIOREN-WOHNEN eG – gemeinsam länger leben in Neukirchen

Die Bevölkerung wird älter, der Anteil der Senioren steigt – die Gemeinden müssen sich auf neue Altersstrukturen und sich wandelnde Bedürfnisse einstellen. Diese Entwicklungen zeigen sich auch in Neukirchen beim Heiligen Blut in der Oberpfalz, nahe der tschechischen Grenze. Von den knapp 4.000 Einwohnern sind bereits heute ein Fünftel über 65 Jahre – Tendenz steigend. Mit zunehmendem Alter können sich viele Senioren nicht mehr selbst versorgen und sind auf unterstützende Pflegeleistungen angewiesen. Für die Angehörigen bedeuten solch eine familiäre Situation und der bestehende Arbeitsalltag eine hohe Belastung, die auf Dauer nur schwer tragbar ist.

Was einer nicht schafft, schaffen viele

Diese Erfahrung hat auch der Vorstandsvorsitzende der SENIOREN-WOHNEN eG Johann Sperl vor Jahren persönlich gemacht. Die vorhandenen Pflegeeinrichtungen liegen mindestens 15 Kilometer weit weg von Neukirchen. Aber gerade die familiäre Verbindung zu den Angehörigen und die gewohnte Umgebung sind aus seiner Sicht im Alter besonders wertvoll. Gründe genug, um gemeinsam mit dem Zweiten Bürgermeister, Markus Müller, die Gründung der SENIOREN-WOHNEN eG voranzutreiben. „Natürlich muss man die richtigen Partner finden. Und das ist uns gelungen: Mitinitiatoren waren der Besitzer des Gebäudes, in dem sich heute die Wohngemeinschaft befindet, und der örtliche Pflegedienst. Unterstützt wurde das Projekt von der Gemeinde, der Pfarrei, der örtlichen Raiffeisenbank und natürlich von ganz vielen Bürgern“, so Sperl. Wichtig ist es auch, die richtigen Anlaufstellen zu kennen. „Bei uns war dies der Genossenschaftsverband Bayern e. V., der die Genossenschaft während der gesamten Gründungsphase begleitet und beraten hat.“

Die SENIOREN-WOHNEN eG bietet eine Perspektive

Die Umsetzung der SENIOREN-WOHNEN eG ist letztendlich eine Gemeinschaftsleistung, an der viele mitgewirkt haben. Die Genossenschaft wurde 2011 mit neun Mitgliedern gegründet, heute sind es über 100 Mitglieder, die fast alle in Neukirchen wohnen. Vertreten sind dabei unterschiedliche Altersgruppen, 50 Prozent der Mitglieder sind bereits Rentner. Durch die gute finanzielle Ausstattung war es für die SENIOREN-WOHNEN eG möglich, dem Inhaber des Gebäudes, in dem sich die Einrichtung befindet, einen Mietvorschuss über 25 Jahre zu zahlen. Die zwölf Wohnungen vermietet die Genossenschaft nun an die Bewohner. Für das Zusammenleben gibt es klare Regeln, die für alle gelten. Diese werden von dem sogenannten „Gremium der Selbstverwaltung“ festgelegt, dem die gesetzlichen Vertreter der Bewohner angehören. Mit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist kein Anrecht auf einen Platz in der Wohngemeinschaft verbunden. Die Bewohner müssen auch nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Den Mitgliedern ist wichtig, dass es durch ihre Unterstützung und ihr Engagement überhaupt solch eine Senioren-Wohngemeinschaft im Ort gibt, die ihnen selbst im zunehmenden Alter eine Perspektive bietet.

Johann Sperl, Vorstandsvorsitzender der SENIOREN-WOHNEN eG

Die Wohngemeinschaft ist mit zwölf Senioren voll belegt. Jeder Bewohner hat unterschiedliche Bedürfnisse und so steht für alle eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung zur Verfügung. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Pflegeleistungen werden von einem ortsansässigen Pflegedienst übernommen.

Die Genossenschaft bietet viele Vorteile

Als es darum ging, in welcher Unternehmensform die Senioren-Wohngemeinschaft geführt werden soll, war die Entscheidung schnell auf die Genossenschaft gefallen. „Wichtig war und ist für uns, dass für alle dieselben demokratischen Spielregeln gelten und jeder bei Entscheidungen gleichberechtigt mitbestimmen kann“, erklärt Sperl. Aber Kontrolle muss auch sein, und die ist zum einen durch die genossenschaftsinternen Strukturen, aber auch durch die Prüfung des Genossenschaftsverbands gegeben. „Wir wollten eine einfache Verwaltung und genau das bietet die Genossenschaft“, so Sperl. Anderen Rechtsformen wie etwa dem e. V. mangelt es an Verbindlichkeit und Kontrolle, die GmbH ist zu bürokratisch, vor allem was den Ein- und Austritt betrifft, bei dem immer ein Notar gebraucht wird.

Es gibt schon weitere Pläne

Derzeit ist noch ein Wohnprojekt für Senioren in Neukirchen in Planung, denn Bedarf ist vorhanden. Es muss nur noch die passende Immobilie gefunden werden. Wichtig ist für die Genossenschaft neben der Realisierung dieses neuen Projekts auch, dass die Idee bzw. das Modell nach außen getragen wird. So halten die Vorstände bei diversen Veranstaltungen Vorträge, um anderen zu zeigen, was man mit dem nötigen Engagement erreichen kann. Gerade in kleinen ländlichen Gemeinden, in denen keine Profis sind, muss die Initiative von den Bürgern kommen.

Von der Idee zur eG – Fünf Schritte bis zur Gründung

Wie eine Genossenschaft entsteht und die ersten Monate optimal meistert

Die Genossenschaft ist eine flexible Unternehmensform. Sie lässt sich mit wenig Aufwand gründen und ihrem Geschäftszweck entsprechend gestalten. Um eine Genossenschaft zu gründen, werden nur drei Personen benötigt. Es kann sich dabei sowohl um Einzelpersonen als auch um juristische Personen handeln. Die Gründung gliedert sich in fünf Schritte:

1. Geschäftsplanung: Ein detaillierter Geschäftsplan schafft Vertrauen
Ein wesentlicher Schritt in Richtung Unternehmensgründung ist die Erstellung eines Geschäftsplans. Der Geschäftsplan beschreibt detailliert die Geschäftsidee und deren wirtschaftliche Umsetzung. Er verdeutlicht außerdem, welche Ziele die Genossenschaft verfolgt und welche Vorteile daraus für die Mitglieder entstehen. Zudem sollte der Plan erläutern, wie der Geschäftsbetrieb zu organisieren ist.

2. Satzung: Eine eigene Verfassung gestalten
Die Satzung ist die innere Verfassung der Genossenschaft. Dem jeweiligen Geschäftsziel entsprechend, lässt sich dieses schriftlich auszufertigende Regelwerk individuell ausgestalten. Es gibt Inhalte, die dem Genossenschaftsgesetz nach zwingend in der Satzung festzulegen sind.

3. Gründungsversammlung: Die formale Gründung der Genossenschaft
Der erste historische Moment in der Geschichte einer neuen Genossenschaft ist die Gründungsversammlung. Im Rahmen dieser konstituierenden Sitzung beschließen alle Gründungsmitglieder formal die Gründung und unterzeichnen die Satzung. Sie wählen aus ihrer Mitte die Gremien Vorstand und (gegebenenfalls) Aufsichtsrat.

4. Gründungsprüfung: Gutachterliche Stellungnahme zu Chancen und Risiken
Jede Genossenschaft wird Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, wie es auch der Genossenschaftsverband Bayern e. V. ist. Dieser muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, bevor eine neue Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Dem Genossenschaftsgesetz zufolge ist dabei zu prüfen, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

5. Registergericht: Zu guter Letzt wird's amtlich
Ein positives Ergebnis der Gründungsprüfung vorausgesetzt, folgt der letzte Abschnitt der Gründungsphase: Die sich in der Gründung befindende Genossenschaft erhält vom

Die Gründung einer Genossenschaft in fünf Schritten

zuständigen Prüfungsverband die für das Registergericht notwendigen Unterlagen, die über einen Notar dort eingereicht werden. Ist die Eintragung beim Registergericht erfolgt, kann das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

In den ersten Monaten nach der Gründung
In den ersten Wochen und Monaten nach der Gründung wartet noch einiges an Arbeit auf die junge Genossenschaft. Um den jungen Unternehmen in der Start-Phase die Arbeit zu erleichtern, enthält diese Broschüre einen Leitfaden mit den ersten Schritten, die nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

Ergänzend dazu stellt der Genossenschaftsverband Bayern e. V. auf seiner Homepage www.gv-bayern.de verschiedene Unterstützungsdienstleistungen für den Unternehmensstart zur Verfügung. Darüber hinaus hält er aktiv regelmäßigen Kontakt zu den neu gewonnenen Mitgliedern, um auftretende Probleme in der Geschäftstätigkeit bzw. der Unternehmensführung frühzeitig zu erkennen. Informations- und Seminarangebote runden das Leistungsspektrum in der Start-Phase ab.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. bietet fachkundige Unterstützung
Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. versteht sich als fachkundiger Berater bei der Gründung einer Genossenschaft und unterstützt seine Mitgliedsunternehmen auch nach der Unternehmensgründung im laufenden Geschäftsbetrieb. Er steht Ihnen jederzeit mit kompetenter Beratung zur Seite – egal, ob es um eine Rechtsberatung geht, um betriebswirtschaftliche Belange oder Steuerfragen. Ziel des Genossenschaftsverbands Bayern e. V. ist es, durch Beratung, Prüfung, Interessenvertretung und Bildung, die Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen zu sichern und ihre Position im Wettbewerb zu stärken.

Checkliste für Ihre Genossenschaftsgründung

1. Konzeption
- ☐ Gründungspartner gefunden?
- ☐ Mindestens zu dritt?
- ☐ Gemeinsame Mission definiert?
- ☐ Geschäftsidee beschrieben, mit der die Mission verwirklicht werden soll?
- ☐ Finanzierung geklärt?
- ☐ Geschäftsplan geschrieben?
- ☐ Beratung vom Prüfungsverband eingeholt?

2. Satzung
- ☐ Ziele der Genossenschaft festgelegt?
- ☐ Gemeinnützigkeit geklärt?
- ☐ Sitz der Genossenschaft festgelegt?
- ☐ Formvorschriften für die Generalversammlung festgelegt?
- ☐ Nachschusspflicht geklärt?
- ☐ Höhe der Geschäftsanteile geklärt?
- ☐ Regelungen zur Aufnahme neuer Mitglieder geklärt?
- ☐ Kündigungsfrist festgelegt?

3. Gründungsversammlung
Vor der Versammlung:
- ☐ Termin und Ort festgelegt?
- ☐ Alle Gründer eingeladen?

In der Versammlung:
- ☐ Geschäftsmodell und Satzung erläutert?
- ☐ Beschluss über Satzung gefasst?
- ☐ Satzung unterschrieben?
- ☐ Gremien Vorstand und ggf. Aufsichtsrat gewählt?
- ☐ Protokoll zur Gründungsversammlung erstellt?

4. Gründungsprüfung
- ☐ Gründungsprüfung beauftragt?
- ☐ Gründungsprüfung positiv?
- ☐ Unterlagen vom GVB für die Anmeldung beim Registergericht erhalten?

5. Registergericht
- ☐ Alle Unterlagen für den Notar vorhanden?
- ☐ Anmeldung beim Registergericht erfolgt?

GVB
Genossenschaftsverband Bayern

Leitfaden für die Start-Phase Ihrer Genossenschaft

1. **Anmeldung des Gewerbes bei der betreffenden Gemeinde**
   - Das Gewerbeamt informiert das Finanzamt. Das Finanzamt sendet der Genossenschaft einen Fragebogen zu und erteilt nach Beantwortung eine Steuernummer.

2. **Beschäftigung von Mitarbeitern**
   - Antrag des Unternehmens auf Erteilung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit
   - Anmeldung der Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft
   - Anmeldung der Mitarbeiter beim Gesamtsozialversicherungsträger (z. B. AOK)
   - Übermittlung der Lohnsteueranmeldung über Elster an das Finanzamt

3. **Abschluss von Versicherungen für die betriebliche Absicherung**
   - Haftungsrisiken (z. B. Betriebshaftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht)
   - Sachwerte (z. B. Gebäude- und Sachinhaltsversicherung, Transportversicherung, Kfz-Versicherung, Elektronikversicherung, Maschinenversicherung)

4. **Absicherung der Vermögenswerte (z. B. Rechtsschutzversicherungen, Kreditversicherungen, Kautionsversicherungen)**

5. **Anlage und Führung einer Mitgliederliste bzw. Einführung eines Mitgliederverwaltungsprogramms**

6. **Festlegen der Zuständigkeit für die Einrichtung der Buchführung und die laufende Buchführung (z. B. Genossenschaft oder Steuerberater), ggf. Einführung eines geeigneten EDV-Programms im Rechnungswesen**

7. **Festlegen der Zuständigkeiten für die Erstellung des Jahresabschlusses (z. B. Genossenschaft oder Steuerberater) sowie die Veröffentlichung im Bundesanzeiger**

Notizen zu Ihrer Genossenschaft

Herausgeber

Genossenschaftsverband Bayern e. V.
Gründungsberatung
Türkenstraße 22–24
80333 München
089 2868-3571
gruendungsberatung@gv-bayern.de
www.gv-bayern.de

Besuchen Sie unsere Facebook-Seite „Wir Genossenschaftsgründer“ unter
https://www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender

Mit freundlicher Unterstützung
Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Redaktion und Gestaltung
fischerAppelt, relations GmbH
LIGALUX GmbH

Redaktionsstand: April 2014